

Anbauverbot von Bt-Mais im Naturschutzgebiet: Einschätzung aus Sicht des NABU (Mai 2007)

Schon seit Jahren fordert der NABU, den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 innerhalb des Brandenburger FFH-Gebietes "Ruhlsdorfer Bruch" und seiner Umgebung sowie im EU-Vogelschutzgebiet "Märkische Schweiz" zu unterlassen. Im FFH-Gebiet kommen zwei geschützte Schmetterlingsarten als Erhaltungsziele vor.

Der Landkreis Märkisch-Oderland hat nun endlich gehandelt und verfügt, dass im Naturschutzgebiet sowie in einem angrenzenden Radius von 100 m der bereits ausgebrachte gv-Mais sofort umgebrochen werden muss. Die Schmetterlingspopulationen seien so klein, dass man keine Gefährdung dulden könne. Dies betrifft etwa 18 ha, das sind 7% der gesamten Anbaufläche. Die verbleibenden Anbauflächen sind an dem der FFH-Fläche zugewandten Seite mit einer 100 m breiten Mantelsaat zu umgeben. Damit wird zum ersten Mal in Deutschland der Anbau von konventionellem gv-Mais in einem Schutzgebiet verboten. Die Kosten des Verfahrens liegen beim Anbauer des gv-Maises. Die Verfügung wurde folgendermaßen begründet:

- 1. Eine EU-Zulassung ist keine abschließende Prüfung: "Die für alle Standorte in der EU geltende Genehmigung des Inverkehrbringens dürfte aber nicht alle Risiken der konkreten Ausbringung ausschließen". Daher sei es nach § 34a im BNatSchG sowie § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG notwendig, eine weitere Prüfung nachzuschalten. Die Maßnahme wird als verhältnismäßig angesehen, da nur 18 ha von 238 ha betroffen sind. Diese können nach Auffassung der Behörde auch mit konventionellen Mitteln gegen Maiszünsler geschützt werden.
- 2. Das Bt-Toxin wird als Einsatz eines Biozids im NSG angesehen. Dies ist laut Schutzgebietsverordnung jedoch verboten und sollte dem Antragsteller bekannt sein. Die Bt-Dosis eines Bt-Maisanbaus wird als wesentlich höher angesetzt als eine einmalige Spritzung mit Bt-haltigem Spritzmittel. Das sei nicht zu vergleichen.
- 3. Die Naturschutzbehörde fordert neben dem Abstand von 100 m zum Schutzgebiet noch weitere 100 m Mantelsaat mit konventionellem Mais, um auch bei stärkerem Wind einen ausreichenden Schutz des Schutzgebietes zu gewährleisten. Eine Abstandsregelung ohne Mantelsaat wird für nicht ausreichend gehalten.
- 4. Die Untersuchungen der Biologischen Bundesanstalt (BBA) werden nicht akzeptiert. Die BBA begleitet den Bt-Maisanbau des Bewirtschafters (Landfarm Hohenstein). Die BBA hatte in einem vorausgehenden Schreiben an die Naturschutzbehörde angegeben, dass der Mais weder für die geschützten Falter (Großer Feuerfalter, Skabiosen-Scheckenfalter) noch deren Raupen als Futterpflanzen in Betracht käme und keine Gefahr durch die geringen Toxinmengen des MON 810 zu erwarten seien. Diese Erkenntnisse habe sie bei den Untersuchungen mit dem Monarchfalter gewonnen. Die UNB argumentiert dagegen, dass sich solche Annahmen nicht einfach auf andere Schmetterlinge übertragen lassen und dass die BBA nur Untersuchungen auf den Anbauflächen vornehmen und daher nichts über die Futterpflanzen dieser Schmetterlinge am Rande der Maisfelder aussagen könne.

Zusätzlich dazu wird für das Vogelschutzgebiet Märkische Schweiz der Anbau ab 2008 nur unter der Maßgabe erlaubt, dass bis Ende diesen Jahres eine Verträglichkeitsprüfung vorliegt, die mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Vögel ausschließt. Jedoch sieht hier die UNB keine Notwendigkeit zum sofortigen Umpflügen des gv-Maises. Sollte sich dennoch in diesem Jahre eine Gefährdung der Vögel herausstellen, trägt der gv-Maisanbauer das Risiko und die Kosten. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist auf direktem und indirektem Wege denkbar. Begründung:

- 1. Auf direktem Wege können Vögel durch die Aufnahme des Toxins geschädigt werden. Für die hier vorkommenden Kraniche und Weißstörche liegen dazu keine Daten vor. Daraus könne jedoch nicht geschlossen werden, dass dies ohne Gefahr sei.
- 2. Auf indirektem Wege kann es zu einer toxinbedingten, erheblichen Reduktion des Umfangs der Futtertierpopulation und daraus resultierender Nahrungsknappheit kommen. Vom Maiszünsler leben Vogelarten wie Grauammer, Goldammer, Kiebitz, Goldregenpfeifer und Feldlerche. Diese nutzen die Zeit nach der Ernte, um die verbleibenden Zünslerlarven aufzunehmen.

Rückfragen bitte an: Dr.Steffi Ober, NABU-Bundesverband Steffi.Ober@NABU.de

Tel.: 030-284984-25